

ist er nunmehr daran interessiert, daß der Privatkläger für die ihm zugefügten Beleidigungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. In diesem Falle hat der Beschuldigte die Möglichkeit, in dem gegen ihn anhängig gemachten Verfahren zugleich auch die Bestrafung des Privatklägers zu fordern. Es ist nicht notwendig, daß es sich hierbei um eine wechselseitige Beleidigung handelt. Die Beleidigung, die Gegenstand der Widerklage ist, kann völlig selbständig und unabhängig von dem anhängigen Privatklageverfahren erfolgt sein.

Die Widerklage muß in ihrem Inhalt den Anforderungen an die Privatklage entsprechen. Sie kann schriftlich oder auch mündlich bis zur Beendigung der Schlußvorträge der Parteien im Verfahren erster Instanz erhoben werden. Die Handlungen, die Gegenstand der Widerklage sind, dürfen grundsätzlich nicht länger als sechs Monate seit der Einreichung der Privatklage zurückliegen (§ 3 Abs. 1 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung).

Da die Erhebung der Widerklage im Rahmen eines bereits laufenden Verfahrens erfolgt, ist die Beibringung eines Sühnezeugnisses nicht erforderlich. Die Sühneverhandlung würde in diesem Falle nur eine unnötige Verzögerung des Verfahrens bedeuten und mehr oder weniger nur eine Formsache sein. Es muß in Kauf genommen werden, daß dadurch der Widerkläger nicht den Beschränkungen hinsichtlich des Gegenstandes der Widerklage unterliegt wie der Privatkläger.¹⁶

Wenn der gesetzliche Vertreter des Verletzten der Privatkläger ist, so kann die Widerklage auch gegen den Verletzten selbst erhoben werden (§ 251 Abs. 2 StPO). Dies trifft auch dann zu, wenn der Verletzte ein Jugendlicher ist (§ 52 JGG). Wird in diesem Falle die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben, so bedarf es ihrer Zustellung an den Verletzten und dessen Ladung zur Hauptverhandlung (§ 251 Abs. 2 Satz 2 StPO). Ist z. B. der Verletzte A. 16 Jahre alt und hat statt seiner sein Vater als gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen die Privatklage gegen B., der den Jugendlichen beleidigt hat, erhoben, so kann der Beschuldigte B., der seinerseits auch von dem Jugendlichen A. beleidigt worden ist, in diesem Fall die Widerklage direkt gegen den Jugendlichen A. erheben.

Eine Widerklage kann nicht erhoben werden, wenn die Eröffnung des vom Privatkläger geforderten Hauptverfahrens abgelehnt wurde. Der Beschuldigte kann dann gegebenenfalls ein selbständiges Privat-

16. vgl. S. 315 f. dieses Leitfadens.